

§ 19.

Wer in gutem Glauben die in den §§ 17 und 18 dieses Gesetzes genannten Handlungen begangen hat, unterliegt nicht, der den Vorschriften dieser Paragraphen gemäß bestehenden Verantwortung, ist aber verpflichtet, dem Berechtigten das, was er dem Ermessen nach daran gewonnen hat, zu bezahlen.

§ 20.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 14 und 15 zuwider die Quellenangabe unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis zu 100 Kronen bestraft.

Ersatzpflicht und Beschlagnahme finden in diesem Falle nicht statt.

Kapitel IV.

Dauer des Verfasserrechts.

§ 21.

Das Urheberrecht dauert während der Lebenszeit des Verfassers und 50 Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er gestorben ist.

Steht das Urheberrecht an einem Werk mehreren gemeinsam zu, ohne daß sich die Arbeiten jedes einzelnen trennen lassen, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letzlebenden. Falls das Werk veröffentlicht ist, ist jedoch nur auf diejenigen Verfasser Rücksicht zu nehmen, die auf dem herausgegebenen Werk oder bei der öffentlichen Aufführung oder Ausführung genannt sind.

§ 22.

Für anonyme und pseudonyme Werke, wie auch für Werke, an denen wissenschaftliche Institutionen oder Gesellschaften nach § 3 dieses Gesetzes dasselbe Recht wie der Verfasser erworben haben, dauert die Schutzfrist gegen unrechtmäßige Wiedergabe 50 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie erstmals veröffentlicht wurden.

Jedoch tritt für anonyme und pseudonyme Werke der volle gemäß § 21 geltende Schutz nur dann ein, wenn der wahre Name des Verfassers binnen der fünfzigjährigen Frist von ihm selbst oder einem dazu Berechtigten angegeben wird, entweder auf einer neuen Ausgabe oder durch eine Erklärung, die nach den für Proklame geltenden Vorschriften zu publizieren ist.

Zu solcher Ankuündigung ist nach dem Tode des Verfassers nur derjenige berechtigt, dem das Recht der Bestimmung über die erste Veröffentlichung des Werks nach § 6, Absatz 2 dieses Gesetzes zusteht, oder, wo sich kein solcher findet, sämtliche Erben gemeinschaftlich.

§ 23.

Wenn die in § 22, Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Werke in mehreren, aber in sich zusammenhängenden Abteilungen erscheinen, so beginnt die fünfzigjährige Frist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Abteilung herausgegeben wurde, wenn nicht zwischen der Herausgabe einzelner Abteilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist. In diesem letztern Falle beginnt die Schutzfrist für die früher erschienenen Abteilungen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem die letzte erschienen ist.

Zweiter Abschnitt.

Über das Künstlerrecht.

§ 24.

Ein Künstler hat — mit den aus diesem Gesetze folgenden Beschränkungen — die ausschließliche Befugnis, sein Originalwerk ganz oder teilweise wiederzugeben oder wiedergeben zu lassen behufs Veröffentlichung oder Verkauf. Dies

gilt, ob nun die Wiedergabe eine dazu kommende künstlerische Wirksamkeit voraussetzen läßt, oder ob sie auf mechanische oder chemische Weise geschieht.

Ebenso wenig darf jemand ohne Genehmigung des Künstlers, dessen originale Bauzeichnungen zu irgend einem Gebäude oder die Zeichnungen und Modelle zc., welche nach ihnen ausgeführt sind, benutzen.

§ 25.

Wer rechtmäßig ein originales Kunstwerk in einer andern Kunstform wiedergegeben hat, besitzt, was dessen Wiedergabe betrifft, dasselbe Recht wie der Hersteller eines originalen Kunstwerks.

§ 26.

Ist ein Kunstwerk durch Mitwirkung mehrerer Künstler entstanden, ohne daß sich die Beiträge der einzelnen trennen lassen, so ist Einstimmigkeit sämtlicher Urheber zur Veröffentlichung von Wiedergaben des Werks oder zu solcher Benutzung wie im § 24, Absatz 2 dieses Gesetzes erwähnt, erforderlich.

Ist das Recht eines Künstlers auf mehrere Erben übergegangen, so ist ebenfalls die Einwilligung aller Berechtigten zu solcher Veröffentlichung oder Benutzung erforderlich.

§ 27.

Das einem Künstler den obigen Paragraphen gemäß zustehende Recht kann er ganz oder teilweise auf Andre übertragen.

Wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, umfaßt die Überlassung des Kunstwerks nicht das Recht, Wiedergaben desselben zu veröffentlichen; sondern dieses Recht steht auch ferner dem Künstler zu. Bei Portraits und Portraitbüsten kann dieses Recht jedoch nicht ohne Genehmigung des Portraitierten oder des Bestellers ausgeübt werden, wenn sie von dem andern Ehegatten, den Kindern, Eltern, Adoptiveltern oder Geschwistern der dargestellten Person bestellt sind. Ist der Portraitierte gestorben, so wird das ihm zustehende Recht von seinem hinterlassenen Ehegatten, von seinen Kindern, Eltern, Adoptiveltern oder Geschwistern der hier gegebenen Reihenfolge nach ausgeübt.

Im Fall der Übertragung des Rechts zur Wiedergabe eines Kunstwerks durch bestimmte Mittel oder auf eine bestimmte Weise wird der Erwerber dieses Rechts zur Wiederherstellung durch andre Mittel oder auf andre Weise nicht berechtigt.

Auf Verlagsverträge über Bervielfältigung eines originalen Kunstwerks finden die Vorschriften des § 9 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Ist ein Kunstwerk in einem der in § 3 dieses Gesetzes erwähnten Werke veröffentlicht, so steht, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, dem Künstler das ausschließliche Recht zu, es auf eine andre Weise zu veröffentlichen.

§ 28.

Bei dem Tode des Urhebers finden die in § 11 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Regeln Anwendung auf sein Recht.

§ 29.

Solange ein Künstler nicht durch Ausbieten seines Werks zum Verkauf, durch öffentliches Ausstellen desselben oder auf andre Weise zu erkennen gegeben hat, daß er es als vollendet oder zur Veröffentlichung bestimmt betrachtet, können seine Gläubiger während seiner Lebenszeit durch keine gemeinschaftliche oder besondere Rechtsverfolgung irgend welcher Art das Recht erlangen, es zu verkaufen.

Sind die Erben eines verstorbenen Künstlers und seine Gläubiger oder seine Erben unter sich darüber uneinig, was von dem künstlerischen Nachlaß — darunter auch